

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Albert-Schweitzer-Grundschule Altrip e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Albert-Schweitzer-Grundschule Altrip".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Altrip.
Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "eingetragener Verein" durch die Beifügung der Abkürzung "e.V." an den Vereinsnamen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Albert-Schweitzer-Grundschule in Altrip.

Es ist insbesondere die Aufgabe des Vereins

- a) die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern, Schülern und Bevölkerung zu fördern;
 - b) Verständnis und Interesse für die Belange der Grundschule zu fördern;
 - c) Mittel für die Ausgestaltung der Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen der Schule bereitzustellen;
 - d) eine wirtschaftliche Beihilfe an finanziell bedürftige Schüler in sozialen Härtefällen zu gewähren, damit diese Schüler an entgeltlichen schulischen Veranstaltungen auch teilnehmen können.
- (2) Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
 - (4) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben
 - a) natürliche Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind,
 - b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,die alle den Zweck des Vereins zu fördern bereit sind und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich verpflichten.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündbar. Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Ausscheiden des Schülers/der Schülerin von der Schule.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten;
 - b) wenn es für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt hat;
 - c) bei Verstoß gegen die Satzung.
- (6) Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückfordern.

§ 4 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederersammlung festgesetzt. Dies gilt auch für außerordentliche Beiträge.

Der jeweilige Jahresbeitrag ist, soweit möglich, per Abbuchungsermächtigung, sonst unaufgefordert per Überweisung im Monat September eines jeden Geschäftsjahres im Voraus an den Verein zur Anweisung zu bringen.

§ 5

Organe des Vereins sind

Vereinsorgane

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitglieder- versammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Den Ort, nach Möglichkeit am Sitz des Vereins, und die Zeit - grundsätzlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres, ausgenommen die Zeit der Schulferien - bestimmt der Vorstand.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) In jeder Mitgliederversammlung wird ein anwesendes Mitglied von der Mitgliederversammlung zum Protokollführer bestellt.
- (7) Zu jeder Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch mindestens 2-malige Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde vor dem Versammlungstermin oder durch persönliche schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (8) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge zur Tagesordnung können bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der eingeschriebenen Mitglieder schriftlich oder mindestens drei Mitglieder des Vorstandes es beantragen.

§ 7 Aufgaben der Mitglieder- versammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung und des Kassenprüfungsberichts;
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer;

- d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Einsetzung von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder an einzelne Vereinsmitglieder;
 - f) Änderung der Satzung;
 - g) Auflösung des Vereins;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten;
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand in freier Aussprache Anregungen für seine Tätigkeit.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Niederschrift muss außerdem Ort und Tag der Mitgliederversammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder, die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung und die Abstimmungsergebnisse über die Beschlüsse enthalten. Sie muss bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann jedoch darauf verzichtet werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in dieser Satzung nichts Gegenteiliges geregelt ist. In jeder Einladung zur Mitgliederversammlung ist darauf besonders hinzuweisen.
- (2) Über den Antrag auf Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszwecks ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb von 3 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins mit einer drei Viertel Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich bei der zweiten Abstimmung wieder eine Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

- (4) Bei der Wahl des Vorstandes erfolgt bei Stimmgleichheit eine Stichwahl. Bei einer erneuten Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Beschlussfassungen erfolgen im Allgemeinen durch Handzeichen offen. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied müssen die Beschlussfassungen schriftlich und geheim durchgeführt werden. Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim. Bei Vorliegen nur eines Kandidaten kann die Wahl durch Akklamation durchgeführt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Kassenwart,
 - d) Schriftführer,
 - e) 1. Beisitzer,
 - f) 2. Beisitzer,
 - g) weitere Beisitzer auf Beschluss in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel für alle Mitglieder des Vereins öffentlich und werden in der Regel im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Der Vorstand kann jedoch im Einzelfall davon absehen.
- (3) Höchstens drei der Mitglieder des Vorstandes können aus der Schulleitung oder aus dem Kreis des Lehrerkollegiums zum Vorstand gehören, jedoch kann keiner von ihnen das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden übernehmen. Mindestens ein Mitglied des Schulelternbeirates sollte zugleich Mitglied im Vereinsvorstand sein.
- (4) Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Versammlungsleiter.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vertreten von
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden.Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Es ist anzustreben, den Vereinsvorstand in jeweils dem Jahr zu wählen, in dem der Schulleiternbeirat bereits ein Jahr im Amt ist, um eine Verschränkung der Amtszeiten zu erreichen. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann das freigewordene Amt durch ein anderes Vereinsmitglied bis zu den nächsten Vorstandswahlen fortgeführt werden. Hierüber entscheidet und bestimmt der Vorstand.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds müssen die Abstimmungen schriftlich und geheim durchgeführt werden.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses wird in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.
- (10) Die Niederschrift muss außerdem Ort und Tag der Vorstandssitzung, die anwesenden Vorstandsmitglieder namentlich und die Abstimmungsergebnisse über die gefassten Beschlüsse enthalten.
- (11) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
- (12) Um den Kontakt mit der Schule aufrechtzuerhalten, werden die jeweilige Schulleitung oder Vertretung sowie die jeweilige Schulleiternvertretung zu den Sitzungen eingeladen. Der Vorstand kann im Einzelfall davon absehen.

**§ 10
Aufgaben des
Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Sein Wirkungskreis umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - b) die Ausschließung von Mitgliedern;
 - c) die Vorbereitung, die Einberufung und die Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) die Entscheidung über die Verwendung der vorhandenen Mittel;
 - g) bei Gewährung einer wirtschaftlichen Beihilfe die Feststellung, ob

eine finanzielle Bedürftigkeit in einem sozialen Härtefall vorliegt;

h) die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.

- (3) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäfts- und Tätigkeitsbericht sowie eine Jahresrechnung vor.

§ 11 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Die alten Rechnungsprüfer bleiben bis zur Wahl der neuen Rechnungsprüfer im Amt. Dem Vorstand dürfen die Rechnungsprüfer nicht angehören.

Sie haben einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Vorstand hat auf Antrag der Prüfer weitere Prüfungen zuzulassen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Satzungszwecks sowie bei einer Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem Träger der Albert-Schweitzer-Grundschule in Altrip zu, der es unmittelbar und ausschließlich, dem Zweck des Vereins entsprechend, zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 07.02.2008 in Kraft gesetzt.

Altrip, den 07. Februar 2008

Peter Schunk
1. Vorsitzender